

Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Online gestellt und somit verkündet in Cappeln am **28.12.2022**

1. Jahrgang
Nr. 3 /2022

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

- (6) Die in der Satzung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen von dem an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Als Abfuhr in diesem Sinne gelten auch durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen bestehen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 81,62 Euro.
- (2) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 163,24 Euro. Dies gilt nur, soweit die Abfuhr zu dieser Zeit durch den/die Grundstückseigentümer/in veranlasst wurde; anderenfalls bemisst sich die Grundgebühr nach Abs. 1.
- (3) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,17 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 49,02 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 6 Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Im Falle von § 3 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit der vorzeitigen Beendigung der Abfuhr.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren Gebührenpflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung des Gebührenbescheides benennen.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Gebühren maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) wird hiermit bekannt gemacht.

Cappeln, den 28.12.2022

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
Der Bürgermeister
Marcus Brinkmann